

Amtsgericht Grünstadt

IM NAME DES VOLKES

Urteil

Dr. Ingriden Assy
Passpflicht Iran
Freiwilligkeitskonv.
Strafbarkeit §§ 1, 48, 95
Aufenthalt

In dem Strafverfahren gegen

1. XXXX geboren am XXXX in Abadan, Iraner

Verteidiger: Rechtsanwalt Alexander Dauch, XXX

2. XXXX geboren am XXXX in Abadan, Iranerin

Wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsg
Rat des Amtsgericht – Strafrichter – Grünstadt in der öffentlichen Sitzung vom
12.06.2008
an der teilgenommen haben:

Dr. Hildebrand, Richter
Richter

Huber, Amtsanwältin (b)
Vertreter der Staatsanwaltschaft

Kessler, Amtsinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dauch, Rechtsanwalt
Verteidiger

Für Recht erkannt:

1. Die Angeklagten werden freigesprochen.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten fallen der Landeskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gemäß 267 Abs. 4 Stopp)

Der 46 jährige Angeklagte XXXX sowie seine 42 jährige Ehefrau – die Angeklagte XXXX – sind iranische Staatsangehörige und leben seit dem Jahr 2000 in Deutschland. Im Iran war der Angeklagte XXXX als Schweißer tätig, die Angeklagte XXXX arbeitete

als Friseurin. In Deutschland ist den Angeklagten aus ausländerrechtlichen Gründen eine Arbeitstätigkeit nicht gestattet, sie leben von Sozialleistungen. Ihr Asylverfahren verlief erfolglos, auf Grund dessen sind sie vollziehbar ausreisepflichtig.

II.

Den Angeklagten lag zur Last, sich im Zeitraum vom 28.12.2000 bis 23.8.2005 entgegen §§ 3

Abs. 1 in Verbindung mit 48 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes ohne den erforderlichen Pass oder Passersatz in der Bundesrepublik aufgehalten und sich somit gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG strafbar gemacht zu haben. Von diesem Vorwurf waren sie aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Zum einen war aufgrund der Beweisaufnahme festzustellen, dass die Angeklagten im Zeitraum vom 2.1.2001 bis 16.1.2002 - während des laufenden Asylverfahrens - über eine Aufenthaltsbescheinigung verfügten und somit in diesem Zeitraum eine Strafbarkeit wegen passlosen Aufenthalts nicht in Betracht kam. Hinsichtlich des Zeitraums vor dem 2.1.2001 war Strafverfolgungsverfahren eingetreten. Jedoch konnte auch hinsichtlich des Zeitraums ab dem 17.1.2002 ein strafbares Verhalten nicht festgestellt werden.

Zwar hielten sich die Angeklagten - nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens waren sie vollziehbar ausreisepflichtig - tatsächlich ohne Pass in Deutschland auf, auch waren sie von der Passpflicht nicht befreit. Indes konnte ihnen diese Passlosigkeit in strafrechtlicher Hinsicht nicht zum Vorwurf gemacht werden. Wegen passlosen Aufenthalts im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG macht sich nämlich nur derjenige strafbar, dem es in zumutbarer Weise möglich wäre, einen Pass zu erlangen und der diese zumutbaren Eigenbemühungen unterlässt.

Vorliegend war es so, dass das insoweit zuständige Ausländeramt - die Kreisverwaltung Bad Dürkheim - beide Angeklagte zwar wiederholt dazu aufforderte, sich über die iranische Botschaft Ausweisdokumente zu beschaffen. In diesen Aufforderungsschreiben - etwa vom 13.6.2005 - war davon die Rede, dass "beigefügte Unterlagen einschließlich der sogenannten Freiwilligkeitserklärung" zu unterzeichnen und vorzulegen seien. Unter "Freiwilligkeitserklärung" ist eine schriftliche Erklärung zu verstehen, durch die kundgetan wird, man wolle freiwillig in den Iran zurückkehren. Indes kann hierin keine von den Angeklagten zu verlangende zumutbare Eigenbemühung zu sehen sein, da sie glaubhaft bekundet haben, nicht freiwillig in den Iran zurückkehren zu wollen.

Grundsätzlich kommt ein Ausländer seiner Verpflichtung, sich einen Reisepass zu beschaffen, nur dann nach, wenn er zumindest einen entsprechenden Antrag bei der diplomatischen Vertretung

seines Heimatstaates stellt, was ihm grundsätzlich auch zuzumuten ist. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn er sich dadurch der Gefahr aussetzt, aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben zu werden. Jedoch ist es einer Person - gleichgültig ob Deutscher oder Ausländer - schon in Anbetracht des unveräußerlichen Gebots der Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) nicht anzumuten, eine Erklärung abzugeben, von der der Erklärende weiß, dass sie falsch ist. Eine Lüge kann auch dann niemandem abverlangt werden, wenn dies die Voraussetzung dafür ist, einer zweifelsfrei bestehenden Pflicht zur Ausreise zu genügen. Bereits das Aufenthaltsgesetz fordert wahrheitsgemäße Angaben des Ausländers, indem es unrichtige Angaben unter Strafe stellt (vgl. etwa § 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Es kann nicht sein, dass unrichtige Angaben in bestimmten Situationen unter Strafe gestellt, in anderen Situationen aber gefordert werden. Demnach ist einem vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen, der nicht freiwillig in den Iran zurückkehren will, unzumutbar, sich einen Pass bei seiner Auslandsvertretung zu verschaffen, solange sein Herkunftsstaat als generelle Voraussetzung einer Passerteilung iranischen Antragstellern abverlangt, eine Freiwilligkeitserklärung des Inhalts abzugeben, aus freier Stücken aus dem Bundesgebiet ausreisen zu wollen (vgl. hierzu OLG Nürnberg, Urteil v. 16.01.2007, 2 St OLG Ss 242/06 sowie OLG Köln, Beschluss v. 10.02.2006, 16 Wx 238/05).

Zwar konnte durch die Beweisaufnahme nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden, dass seitens der iranischen Behörden für eine Passausstellung tatsächlich eine solche Freiwilligkeitserklärung gefordert wird. Hierfür sprechen jedoch die Angaben des als Zeugen vernommenen Pfarrers, wonach ihm dies ein Mitarbeiter der iranischen Botschaft gesagt habe. Hierfür spricht zudem auch der Umstand, dass die iranischen Behörden auf verschiedene schriftliche Anfragen des Pfarrers sowie auch auf eine Anfrage des Gerichts nur ausweichend geantwortet haben. Der iranischen Botschaft beziehungsweise dem Generalkonsulat wurde sowohl - wiederholt - durch den Zeugen als auch durch das Gericht die ausdrückliche Frage unterbreitet, ob es für die Ertragung eines iranischen Passes bei einem vollziehbar ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen erforderlich sei, zu erklären, dass man freiwillig ausreisen wolle. Diese Frage wurde jedoch nie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet, stets wurde nur auf verschiedene Formalien (wie etwa Passbilder, iranische Kennkarte etc.) hingewiesen. Auch durch den als Zeugen vernommenen Mitarbeiter des zuständigen Ausländeramtes Herr t konnte diese Frage jedenfalls nicht negativ beantwortet werden. Er gab an, letztlich nicht zu wissen, ob die iranischen Behörden von ihrem Staatsangehörigen eine solche Erklärung verlangen. Zwar seien Fälle bekannt, in denen vollziehbar ausreisepflichtige Iraner Passdokumente erhalten haben, ob diese jedoch eine Freiwilligkeitserklärung abgeben musste, entzog sich seiner Kenntnis. Zudem ging auch das OLG Nürnberg (5. O.) unter Bezugnahme auf eine von der Vorinstanz durchgeführte Beweisaufnahme - davon aus, dass eine solche Freiwilligkeitserklärung erforderlich sei.

Zweifel können jedenfalls nicht zu Lasten der Angeklagten gehen. Zudem war festzustellen.

dass die Angeklagten durch bereits erwähntes Schreiben des Ausländeramtes vom 13.6.2005

ja gerade darauf hingewiesen wurden, dass eine solche Freiwilligkeitserklärung erforderlich

sei. Unter diesen Umständen kann es Ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, an der Passbeschaffung nicht mitgewirkt zu haben, da sie jedenfalls subjektiv davon ausgehen mussten,

es werde Unzumutbares von ihnen verlangt. Da ein Freispruch grundsätzlichen Vorrang vor einer Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses hat, waren die Angeklagten insgesamt - d. h. auch hinsichtlich des verjährten Zeitraums - freizusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 stopp.

Gez. Dr. Hildebrand
Richter